

# SATZUNG

für den Verein

## "Freiwillige Feuerwehr Brandau e.V."



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Brandau e.V." (nachfolgend Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Modautal (OT Brandau).
3. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe
  - 1.1. das Feuerwehrwesen in Brandau zu fördern und für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - 1.2. Mitglieder für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Modautal-Brandau und für den Verein zu gewinnen und sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten,
  - 1.3. die Grundsätze des freiwilligen und selbstlosen Einsatzes unter dem Motto "RETTEN, LÖSCHEN, BERGEN, SCHÜTZEN" zum Wohle der Bürger, aufrecht zu erhalten,
  - 1.4. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Einsatzabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren,
  - 1.5. die Jugendfeuerwehr Modautal-Brandau zu fördern und zu unterstützen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

1.1. Die Mitgliedschaft zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

1.2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

1.3. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich in jeder Weise für den Verein einzusetzen und durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins zu dienen.

2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss,

3.1. wenn gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht befolgt werden.

3.2. wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist.

3.3. vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Absatz 3.3. gilt entsprechend.

5. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung der noch offenen Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig waren.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind•

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen, sie soll nach Möglichkeit in das erste Quartal des Kalenderjahres gelegt werden.

3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und zu begründen

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden

Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 6 Wahl- und Stimmrecht Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben darüber hinaus Wahl und Stimmrecht.

3. Das Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn es mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten,

2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Genehmigung von größeren Vorhaben,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

## § 8 Der Vorstand

1. Der besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Rechnungs- und Kassenführer,
  - d) dem/der Schriftführer/in.
  - e) und drei Beisitzern/innen
  - f) dem/der Wehrführer/in — kraft Amtes
  - g) dem/der Ehrenvorsitzenden — kraft Status

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern zu a) bis d) vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen werden Ersatz und Entschädigung gewährt. Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu berufen.

4. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Sitzungen finden vierteljährlich und nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet sie; in

5. Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

7. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlauf- und Zeichnungsverfahren sind zulässig.

8. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

9. Der Vorstand hat alljährlich für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufzeigt; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch die Rechnungs- und Kassenprüfer ist sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

10. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Benennung von Ehrenvorstandsmitgliedern, den/die Ehrenvorstandsvorsitzende/n und die Ehrenmitglieder vor.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln, darüber hinaus Beauftragte oder Berater bestellen.

## § 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder drei Rechnungs- und Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden.

Die Rechnungs- und Kassenprüfer/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 10 Beiträge / Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erbracht:

- a) durch Jahresbeitrag der Mitglieder, die am 15. März eines jeden Jahres fällig sind. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) durch Spenden,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) durch Erlöse aus kameradschaftlichen Veranstaltungen.

2. Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Modautal-Brandau erhalten einen ermäßigten Beitragssatz, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

3. Die Ehrenmitglieder, die Ehrenvorstandsmitglieder, der/die Ehrenvorsitzende/ und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 11 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Bei der daraufhin einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, um mit drei-viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen zu können.

2. Im Falle der Auflösung des Vereines kann das Vereinsvermögen nur einer für denselben Zweck ins Leben gerufenen Nachfolgeorganisation im Ortsteil Brandau zugewiesen werden. Ist dies nicht möglich, dann fällt das Vermögen an die Gemeinde Modautal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke der gemeindlichen Brandschutzeinrichtung in Brandau zu verwenden hat. Die Vermögensbindung ist gemäß § 61 Abs. 1 AO auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu regeln.

## § 12 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2000 wird diese Satzung wirksam und setzt alle anderen satzungsrechtliche Regelungen außer Kraft.

Modautal den 25. März 2000



(Peter Roth jun.)  
Vorsitzender



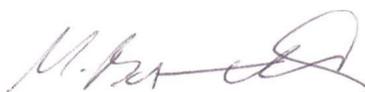
(Peter Flügel)  
Peter Flügel)  
stv. Vorsitzender



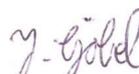
(Georg E. Helfrich)  
Georg E. Helfrich)  
Rechnungs- und Kassenführer



(Peter Friedrich Hartmann)  
Schriftführer



(Michael Bormuth) Wehrführer



(Jochen Göbel)  
Beisitzer



(Wilfried Rebenich)  
Beisitzer



(Peter Roth sen.). Beisitz

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2004 ist §2 Abs1.2 gestrichen, §2 Abs1.2 ergänzt, §32 Abs1.4 geändert, §11 Abs 2 ergänzt worden